

Info-Vorlage Vorlage-Nr: 2018/0060/IV	Status: öffentlich
	Verfasser: Werner, Jörg
	Datum: 25.09.2018
	Produkt: 54.01.01
	Federführend: Fachbereich 3
	Beteiligte:
Ergänzende Informationen zur Vorlage 2018/0057/IV zum Thema Straßenausbaubeiträge	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.10.2018	Ausschuss Fachbereich 1 (Finanzen, Tourismus, Jugend und Kultur)
01.10.2018	Ausschuss Fachbereich 3 (Bau, Wohnen und Umwelt)

Erläuterungen:

Durch die Fraktionen wurden ergänzend zur Informationsvorlage 2018/0057/IV weitere Fragestellungen an die Verwaltung heran getragen. Um die Antworten allen Ratsmitgliedern zugänglich zu machen, werden die Antworten über das Ratsinformationssystem mittels Informationsvorlage verteilt:

Ist der Verwaltungsaufwand zu beziffern, der mit jeder Straßenausbaumaßnahme einhergeht (Verwaltungskosten Rechtsanwaltskosten Klagekosten etc.)?

Antwort:

Zumindest der Zeitaufwand ist bezifferbar. In einer Stellenmatrix zur Doppikeinführung wird der Zeitaufwand des Sachbearbeiters Jörg Werner für das Produkt 54.01.01 (Straßen, Wege, Plätze) auf 30 % beziffert. Wobei diese 30 % nicht ausschließlich Beitrags-sachbearbeitung sondern auch andere Themen wie die Bearbeitung von Fördermitteln beispielsweise mit einschließt. Insofern kann man in einem durchschnittlichen Jahr davon ausgehen, dass ca. 20 % der Arbeitszeit in Beitragssachbearbeitung fließen. Zum Thema Rechtsanwaltskosten/Klagekosten kann man festhalten, dass diese äußerst gering bzw. gleich null sind. Da die Stadt in den vergangenen 20 Jahren keinen verwaltungsrechtlichen Prozess vor Gericht verloren hat (Thema: hohe Rechtssicherheit der Beiträge), wurden angefallene Anwaltskosten stets von der Klägerseite getragen.

Ist es möglich, dass Flächen die nicht bebaut werden können beitragsfrei gestellt werden?

Antwort:

In den weit überwiegenden Fällen sind ausgebaute Straßen im Innenbereich gelegen. Die Straßen sind ja auch gerade deshalb da, um die Bebaubarkeit von diesen Grundstücken zu sichern. Insofern werden unbebaute aber bebaubare Grundstück genauso behandelt wie bebaute Grundstücke. Sofern eine Festsetzung eines Bebauungsplanes feststellt, dass ein Grundstück beispielsweise nur landwirtschaftlich genutzt werden darf, wird dies in der Berechnung entsprechend berücksichtigt.

Wie hoch müssen die Beiträge der verschiedenen Straßenarten für die Anlieger mindestens

sein?

Antwort:

Nach fachanwaltlicher Beratung müssen bei Anliegerstraßen mindestens 60 % auf die Anlieger verteilt werden, um den Kriterium des überwiegenden Anliegerverkehrs gerecht zu werden. Es gibt vereinzelt Satzungen die diesen Prozentsatz dennoch unterschreiten. Die Stadt Hannover hat eine verwaltungsrechtliche Klage verloren, weil die Satzung bestimmt hat, dass nur 50 % an die Anlieger weiter gegeben werden dürfen. Heute hat die Stadt Hannover nach reiflicher Überlegung wieder 75 % als Anliegeranteil bestimmt. Insgesamt ist es allerdings eher selten, dass Anlieger gegen die Satzung mit der Begründung klagen, der Anliegeranteil wäre zu niedrig. Insofern erklärt sich auch, dass es bei anderen Kommunen derartige rechtswidrige Beitragssätze gibt. Würde man die Beitragssätze auf 60 % für Anliegerstraße reduzieren, müsste man im Verhältnis bei den anderen Straßentypen analog verfahren.

In einem anderen Zusammenhang kam die Frage auf, ob die Göttingstraße erst ausgebaut werden soll und dann die Erschließung des Baugebietes Papenberg darüber erfolgen soll. Das würde Ärger provozieren. Oder ist es von vornherein andersherum gedacht?

Antwort:

Die Stadt hat in der Vergangenheit stets darauf geachtet, dass öffentliche Infrastruktur durch Erschließungsmaßnahmen nach Möglichkeit nicht geschädigt wird. In Groß Dün- gen hat man die Zuwegung von der Bergstraße genau aus diesem Grunde abgesperrt. Und natürlich lassen sich auch Zeitabläufe entsprechend steuern. Wobei es gerade in diesem Fall zweifelhaft ist, dass überhaupt Baustellenverkehr durch den zum Ausbau vorgesehenen unteren Bereich der Göttingstraße fahren wird.

Die Abschreibung für die Straßen müssen jährlich erwirtschaftet werden. Macht es dann nicht Sinn diese Beträge jährlich wieder zu investieren?

Antwort:

Diese Frage wird zur Zeit noch geprüft. Hierzu wird die Verwaltung in der geplanten nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereiches 1 und 3 am 01.10.2018 eine Antwort geben.

Auswirkungen auf den Stadtentwicklungsprozess "Konsequent in die Zukunft":

-keine

Finanzielle Auswirkungen:

-keine

Anlage/n:

In Vertretung
Kasten